



**Evangelische Hochschule
für Soziale Arbeit & Diakonie**

**Verfassung der Evangelischen Hochschule
für Soziale Arbeit und Diakonie.
(Protestant University of Applied Sciences)
Stiftung Das Rauhe Haus**

Der Senat der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit und Diakonie hat am 24.09.2025 gemäß der Verfassung § 11 auf Grundlage von § 113 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 19.02.2025 i.V.m. dem Genehmigungsbescheid für die Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit und Diakonie folgende Neufassung der Verfassung beschlossen. Der Hochschulrat der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit und Diakonie hat am 13.11.2025 die vorliegende Fassung der Verfassung genehmigt. Der Verwaltungsrat hat dem am 06.01.2026 zugestimmt.

Inhaltsverzeichnis

1 Rechtsstellung, Aufgaben, Grundsätze	3
§ 1 Rechtsstellung, Trägerin, Sitz	3
§ 2 Zielsetzung und Aufgaben	3
2 Aufbau und Organisation	4
§ 3 Organe, Gremien und Mitgliedergruppen	4
§ 4 Der Hochschulrat	5
§ 5 Die Hochschulleitung	7
§ 6 Der Hochschulsenat	11
§ 7 Lehrkörper	13
§ 8 Studiengangsräte	14
§ 9 Studierendenschaft	15
§ 10 Verfahrensgrundsätze	15
§ 11 Gleichstellung	16
§ 12 Ombudsperson	16
§ 13 Gewaltschutz	16
§ 14 Befangenheit	17
3 Studium und Prüfung	17
§ 15 Studienberatung	17
§ 16 Prüfungsangelegenheiten und Widersprüche	18
§ 17 Abschlüsse	18
4 Schlussbestimmungen	18
§ 18 Übergangsregelung	18
§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	19

1 Rechtsstellung, Aufgaben, Grundsätze

§ 1 Rechtsstellung, Trägerin, Sitz

- (1) Die Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit und Diakonie - im Folgenden kurz Evangelische Hochschule Hamburg - ist eine Hochschule in privater Trägerschaft. Die Hochschule ist eine gemäß § 113 des Hamburgischen Hochschulgesetzes staatlich anerkannte Hochschule.
- (2) Trägerin der Evangelischen Hochschule Hamburg ist die Stiftung Das Rauhe Haus. Die Hochschule ist ein über ihre Trägerin durch Vereinbarung nach Artikel 116 Absatz 1 Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, zugeordnetes Dienst und Werk.
- (3) Die Hochschule hat ihren Sitz in Hamburg.
- (4) Der Vorstand der Stiftung Das Rauhe Haus legt die für den Betrieb der Evangelischen Hochschule Hamburg maßgeblichen rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen fest und überwacht deren Einhaltung. Entscheidungen der Hochschulgremien sowie der Hochschulleitung, die grundsätzliche, strukturelle oder strategische Auswirkungen auf die Hochschule haben, bedürfen vor ihrer Umsetzung der Zustimmung des Vorstandes. Er kann gegen die Entscheidungen ein begründetes Veto einlegen, sofern durch diese die wirtschaftlichen oder gesamtstrategischen Interessen der Trägerin gefährdet sind.

§ 2 Zielsetzung und Aufgaben

- (1) Die Evangelische Hochschule Hamburg bietet grundständige sowie aufbauende Studiengänge an und verleiht nach erfolgreichem Studienabschluss international anerkannte Hochschulgrade (Bachelor, Master). Die Qualität aller Studiengänge wird durch eine Akkreditierung nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrages nachgewiesen.
- (2) Die Hochschule betreibt Weiterbildung sowie Forschung. Sie pflegt in diesem Zusammenhang den Austausch mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, Praxisträgern sowie Partnern aus Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur. Darüber hinaus engagiert sie sich in der Wissenschaftskommunikation und im Wissenstransfer gegenüber Fachpraxis und Öffentlichkeit. Sie nimmt ihre gesellschaftliche Verantwortung als Teil der sogenannten „Third Mission“ wahr.
- (3) Die Evangelische Hochschule Hamburg versteht ihren Auftrag in der Verwirklichung und dem Schutz der wissenschaftlichen Freiheit, der Mitgestaltung eines sozialen und demokratischen Rechtsstaats sowie der Förderung einer friedlichen, gerechten und menschenwürdigen Welt. In Verantwortung gegenüber Mensch, Gesellschaft, Religion und Umwelt bekennt sie sich zu den grundlegenden ethischen Werten einer offenen, solidarischen und vielfältigen Gesellschaft.

Die Hochschule fördert insbesondere die wissenschaftliche Befähigung, die Berufsqualifizierung, die Befähigung und Förderung zu gesellschaftlichem Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden.

Die Evangelische Hochschule Hamburg tritt ein für das Recht auf Bildung, die Gleichstellung der Geschlechter, Chancengleichheit, die Anerkennung kultureller und religiöser Vielfalt sowie für eine sozial gerechte und ökologisch nachhaltige Entwicklung. Forschung, Lehre, Studium und Verwaltung dienen der Bildung mündiger Persönlichkeiten im Sinne des Gemeinwohls und dem Streben nach wissenschaftlicher Exzellenz.

Sie verpflichtet sich zu akademischer Freiheit, intellektueller Redlichkeit, gegenseitigem Respekt sowie zur Achtung und zum Schutz der Würde jedes Menschen.

- (4) Das Studienprogramm und die Studiengänge der Evangelischen Hochschule Hamburg vermitteln den Studierenden die fachlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Methoden, die sie zur wissenschaftlichen Arbeit und zum verantwortlichen Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigen.

Ziele, Inhalte und Methoden des Studienangebotes orientieren sich an fachlichen und überfachlichen Qualifikationszielen. Dabei werden das diakonische Profil, die Tradition und die Grundsätze der Evangelisch-Lutherischen Kirche ebenso berücksichtigt wie die Grundlagen guter wissenschaftlicher

Praxis. Die Studiengänge fördern kritische Reflexion, ethische Urteilsfähigkeit, Methodenkompetenz und ein professionelles Selbst- und Handlungsverständnis in sozialen und diakonischen Berufsfeldern. Die Evangelische Hochschule Hamburg führt die durch Johann Hinrich Wichern im Rauhen Haus begründete Diakon*innen - Ausbildung unter anderem in Form von Hochschulstudiengängen und Weiterbildungsangeboten mit engem Praxisbezug fort.

- (5) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirkt die Evangelische Hochschule Hamburg mit kirchlichen und staatlichen Einrichtungen und Ausbildungsstätten zusammen, insbesondere mit:
 - den Stiftungsbereichen der Stiftung Das Rauhe Haus sowie weiteren Trägern Sozialer Arbeit und Diakonie insbesondere in Hamburg,
 - der Brüder- und Schwesternschaft e.V. des Rauhen Hauses und
 - kirchlichen und staatlichen Hochschulen auch in internationalen Kontexten.
- (6) Die Hochschule versteht sich als ein Raum des Dialogs, der Vielfalt und der Innovation. Sie verpflichtet sich, durch ihre Arbeit zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen beizutragen.
- (7) Die Verfassung der Evangelischen Hochschule Hamburg ist Ausdruck des gemeinsamen Willens aller Beteiligten, ihr Handeln auf ethischen Grundsätzen aufzubauen und in eine werteorientierte Zukunft zu tragen.

2 Aufbau und Organisation

§ 3 Organe, Gremien und Mitgliedergruppen

- (1) Die zentralen Organe der Evangelische Hochschule Hamburg sind:
 - der Hochschulrat,
 - die Hochschulleitung und
 - der Hochschulsenat.
- (2) Mitglieder der Hochschule sind die an ihr immatrikulierten Studierenden, Professor*innen, die wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen, die Lehrbeauftragten, die Mitarbeiter*innen aus den Bereichen Verwaltung und Technik sowie die Mitglieder der Hochschulleitung.
- (3) Funktionsträger*innen in der Evangelische Hochschule Hamburg sind:
 - Studien(gangs)leitungen,
 - Gleichstellungsbeauftragte*r,
 - Gewaltschutzbeauftragte*r und
 - Ombudsperson.
- (4) Angehörige der Hochschule sind Gastprofessor*innen, im Ruhestand befindliche Professor*innen, Teilnehmende an Zertifikats- und Weiterbildungsangeboten und Alumni.
Mitglieder des Hochschulrats haben, soweit sie nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, die gleichen Rechte und Pflichten wie Angehörige der Hochschule. Gleiches gilt für die externen Mitglieder von Berufungsausschüssen.
- (5) Die Mitglieder und Angehörigen tragen zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule bei. Sie haben das Recht, Einrichtungen der Evangelischen Hochschule Hamburg im Rahmen der entsprechenden Ordnungen zu nutzen.
- (6) Für die Vertretung in Gremien können folgende Mitglieder je eine Gruppe bilden:
 - die Studierenden,
 - die Professor*innen,
 - die Lehrbeauftragten,
 - die wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und
 - das Personal aus Verwaltung und Technik.

Jede Gruppe wählt die sie vertretenden Mitglieder in den Gremien selbst. Im Falle einer nicht rechtzeitigen Nachbesetzung bleiben die bereits gewählten Amtsträger*innen, sofern sie weiter Mitglieder der Hochschule sind, bis zur Neubesetzung im Amt.

- (7) Die Hochschule strebt eine gleichberechtigte Teilhabe aller Geschlechter in Gremien an. Die wahl- und vorschlagsberechtigten Stellen sind gehalten, dies bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.
- (8) Die Mitglieder der Evangelische Hochschule Hamburg haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe der Verfassung an der Selbstverwaltung der Hochschule mitzuwirken. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Auch der Rücktritt darf nur aus wichtigem Grund erklärt werden.
- (9) Die Mitglieder der Hochschule sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen in Ausübung eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind, deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, dem Votum des Gremiums und/oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.
- (10) Die Mitglieder der Evangelische Hochschule Hamburg dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung keine Nachteile erfahren.

§ 4 Der Hochschulrat

- (1) Der Hochschulrat berät und unterstützt die Evangelische Hochschule Hamburg in Angelegenheiten grundsätzlicher, struktureller und strategischer Bedeutung. Er gibt ferner Empfehlungen zur Profilbildung der Hochschule und zur Schwerpunktsetzung in Forschung und Lehre sowie zur Weiterentwicklung des Studienangebots. Die zuständigen Organe der Hochschule müssen zu den Empfehlungen des Hochschulrates Stellung beziehen.

Der Hochschulrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

(a) Wahl- und Bestellverfahren

Der Hochschulrat

- bestätigt die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin durch den Hochschulsenat,
- bestätigt die vorzeitige Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten nach Abwahl durch den Hochschulsenat,
- wählt die*den Kanzler*in auf Vorschlag der Trägerin, in Abstimmung mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, nach Anhörung des Hochschulsenats und
- kann die*den Kanzler*in mit einer Zweidrittelmehrheit nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und der Trägerin abwählen. Die Abwahl bedarf der Zustimmung der Trägerin.

Die vorgenannten Vorgänge erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Abwahl setzt einen wichtigen Grund voraus.

(b) Genehmigungen und Zustimmungen

Der Hochschulrat genehmigt die nachfolgenden Grundsatzregelungen nach vorherigem Beschluss des Hochschulsenats:

- die Verfassung der Evangelische Hochschule Hamburg und deren Änderungen,
- die Berufsordnung und deren Änderungen,
- das Leitbild der Hochschule,
- das Gleichstellungskonzept,
- das Gewaltschutzkonzept,
- die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen im Einvernehmen mit der Hochschulleitung,
- den Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule auf Vorschlag der Hochschulleitung,
- weitere hochschul- und studiengangsbezogene Ordnungen und deren Änderungen.

Der Hochschulrat ist zuständig für die Genehmigung solcher Ordnungen, die grundsätzliche, strukturelle oder strategische Auswirkungen auf die Evangelische Hochschule Hamburg haben. Akademische Ordnungen im engeren Sinne, insbesondere Studien- und Prüfungsordnungen sowie Modulhandbücher, werden ausschließlich vom Hochschulsenat beschlossen und bedürfen keiner Genehmigung des Hochschulrates.

(c) Beschlussfassungen

Der Hochschulrat trifft in den folgenden Angelegenheiten abschließende Beschlüsse:

- die Einrichtung, Änderung und Schließung von zentralen Einrichtungen der Evangelische Hochschule Hamburg nach Stellungnahme des Hochschulsenats und im Einvernehmen mit der Hochschulleitung,
- die Berufung von Professor*innen auf Grundlage der von Berufungskommissionen ermittelten Berufungsvorschläge nach Votum des Hochschulsenats,
- die Geschäftsordnung des Hochschulrats und deren Änderungen.

(d) Stellungnahmen

Der Hochschulrat bekommt zur Kenntnisnahme vorgelegt und kann Stellung nehmen zu:

- dem Wirtschaftsplan der Evangelische Hochschule Hamburg,
- dem Rechenschaftsbericht der Hochschulleitung.

Vor Entscheidungen des Hochschulrats, die die in § 1 Abs. 4 beschriebenen rechtlichen, wirtschaftlichen oder strategischen Rahmenbedingungen der Trägerin berühren können, erfolgt eine rechtzeitige Abstimmung mit der Trägerin. Soweit solche Rahmenbedingungen tatsächlich betroffen sind, werden die Beschlüsse oder Genehmigungen des Hochschulrats erst nach Zustimmung des Vorstandes der Stiftung wirksam.

(2) Der Hochschulrat besteht aus nachstehend aufgeführten stimmberechtigten Mitgliedern:

- (a) Die*der zuständige*n Dezernent*in des Landeskirchenamtes,
- (b) eine von der Kirchenleitung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland entsandte Person,
- (c) die*der Landespastor*in eines Diakonischen Werkes der Nordkirche,
- (d) eine vom Vorstand der Stiftung des Rauhen Hauses dem Hochschulrat zur Wahl vorgeschlagene Leitungsperson des Rauhen Hauses,
- (e) die*der Konviktsmeister*in der Brüder- und Schwesternschaft des Rauhen Hauses e.V.,
- (f) ein*e auf Vorschlag des Gesamtverbands diakonischer und gemeindepädagogischer Gemeinschaften benannte*r Diakon*in aus den Mitgliedergemeinschaften des Verbandes,
- (g) eine Führungsperson eines diakonischen oder freien Trägers Sozialer Arbeit,
- (h) ein*e Professor*in für Sozialwissenschaften einer anderen Hochschule,
- (i) eine hochschulpolitisch kundige Person aus dem Bereich der Öffentlichkeit oder der öffentlichen Verwaltung,
- (j) ein*e Absolvent*in der Evangelischen Hochschule Hamburg.

Sofern in dieser Verfassung nichts Abweichendes geregelt ist, erfolgt die Wahl aller vorgeschlagenen Mitglieder durch den Hochschulrat. Falls nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Amtszeit aller stimmberechtigten Mitglieder vier Jahre.

(3) Mit beratender Stimme gehören dem Hochschulrat folgende Personen an:

- (a) die*der Präsident*in sowie die*der Kanzler*in der Evangelischen Hochschule Hamburg,
- (b) ein*e Studierende*r, die*der von dem zuständigen studentischen Gremium der Evangelische Hochschule Hamburg für die Dauer von einem Jahr gewählt wird,
- (c) bis zu zwei weitere Mitglieder des Vorstandes der Stiftung Das Rauhe Haus.

(4) Der Hochschulrat wählt aus seinen stimmberechtigten Mitgliedern eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n für die Amtszeit von vier Jahren.

- (5) Der Hochschulrat tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen. Er muss zusammentreten, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.
- (6) Zu den Sitzungen lädt die*der Vorsitzende mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrates. Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (7) Die Niederschrift über die Sitzung wird von der*dem Vorsitzenden oder bei seiner*ihrer Abwesenheit in der Sitzung von der*dem stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet und allen Mitgliedern übermittelt.

§ 5 Die Hochschulleitung

- (1) **Zusammensetzung der Hochschulleitung**
 Die Hochschulleitung besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, der*dem Kanzler*in und einem Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin.
 Eine Vizepräsidentschaft wird auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin eingerichtet.
- (2) **Gesamtverantwortung und Aufgaben der Hochschulleitung**
 Die Hochschulleitung trägt gemeinsam die Gesamtverantwortung für die Sicherung des Profils sowie die strategische Entwicklung und Steuerung der Evangelische Hochschule Hamburg. Sie stellt die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule gemäß ihren gesetzlichen und satzungsmäßigen Verpflichtungen sicher.
- (3) **Die gemeinsamen Aufgaben der Hochschulleitung umfassen insbesondere:**
 - (a) **Entscheidungen über**
 - die strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung der Evangelische Hochschule Hamburg,
 - die Verabschiedung von Grundsatzentscheidungen zur Lehre, Forschung und Weiterbildung nach Stellungnahme bzw. Beschlussfassung des Hochschulsenats,
 - die Sicherstellung der Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre,
 - die Einrichtung, Änderung oder Schließung zentraler Einrichtungen nach Stellungnahme des Hochschulsenats und Beschluss des Hochschulrats,
 - die Einrichtung, Änderung oder Schließung von Studiengängen nach Beschluss des Hochschulsenats und Genehmigung des Hochschulrats,
 - die Einrichtung und Ausschreibung von Professuren sowie wissenschaftlichen Mitarbeitenden im Rahmen der Wirtschaftsplanung,
 - die Erarbeitung eines Struktur- und Entwicklungsplans in regelmäßigen Abständen.
 - (b) den Vorschlag zur Wahl einer*eines Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertretung aus den Mitgliedergruppen der Professor*innen, der wissenschaftlichen Mitarbeitenden oder des Personals aus Verwaltung und Technik,
 - (c) den Vorschlag zur Wahl eines*einer Gewaltschutzbeauftragten aus den Mitgliedergruppen der Professor*innen, der wissenschaftlichen Mitarbeitenden oder des Personals aus Verwaltung und Technik,
 - (d) den Vorschlag zur Wahl der Ombudsperson für wissenschaftliche Integrität aus den Mitgliedergruppen der Professor*innen und der wissenschaftlichen Mitarbeitenden,
 - (e) den Erlass und die Änderung der Verfassung sowie aller weiteren hochschul- und studiengangsbezogenen Ordnungen nach Beschlussfassung durch den Hochschulsenat und/oder den Hochschulrat,
 - (f) die Vergabe von Lehraufträgen,

- (g) die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und Maßnahmen der Gremien und Ausschüsse der Evangelische Hochschule Hamburg. Bei Zweifel an der Rechtmäßigkeit können diese Beschlüsse und Maßnahmen beanstandet werden und auf Abhilfe gedungen werden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Bei nicht erfolgter Abhilfe kann die Entscheidung, je nach Zuständigkeit des Hochschulrates oder der Trägerin, durch die Hochschulleitung herbeigeführt werden.
 - (h) die Information des Hochschulsenats und Hochschulrats zur Hochschulentwicklung,
 - (i) die Förderung der Kooperation mit wissenschaftlichen Einrichtungen, Unternehmen und der Gesellschaft,
 - (j) die Vertretung der Evangelische Hochschule Hamburg in hochschulpolitischen Angelegenheiten und gegenüber staatlichen sowie nichtstaatlichen Institutionen,
 - (k) die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“.
- (4) Die Hochschulleitung ist für die Initiierung, Koordination und Umsetzung von Ordnungsvorhaben verantwortlich. Sie legt diese dem jeweils zuständigen Gremium zur Beschlussfassung vor. Die Umsetzung erfolgt nach abschließender Behandlung durch die Gremien. Die Hochschulleitung kann an allen Ausschusssitzungen der Hochschule teilnehmen, soweit keine gesetzlichen, satzungsmäßigen oder verfahrensbezogenen Ausschlussgründe entgegenstehen. Die Sitzungsunterlagen sind der Hochschulleitung zugänglich zu machen.
- Stellungnahmen des Hochschulsenats und des Hochschulrats sind von der Hochschulleitung grundsätzlich zu würdigen und in Entscheidungsprozesse einzubeziehen.
- Die Hochschulleitung kann einzelne (Leitungs-)Aufgaben auf andere Stellen der Hochschule übertragen, soweit diese Aufgaben nicht untrennbar mit ihrer Funktion oder mit spezifischen Befugnissen verbunden sind. Sie wirkt darauf hin, dass die Mitglieder der Hochschule ihre Lehr-, Studienfachberatungs- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen und kann entsprechende Weisungen erteilen.
- (5) Geschäftsverteilung und Ressortverantwortung
- Im Übrigen ist die Hochschulleitung für alle Angelegenheiten zuständig, für die die Verfassung nicht ausdrücklich andere Zuständigkeiten angibt. Jedem Mitglied der Hochschulleitung untersteht ein eigener Geschäftsbereich, den sie*er eigenverantwortlich leitet. Dies wird in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten, der dem Hochschulsenat und dem Hochschulrat zur Kenntnis vorgelegt wird. Die*der Präsident*in kann Aufgabenbereiche aus seinem*ihrem Ressort anteilig der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten übertragen. Im Geschäftsverteilungsplan werden darüber hinaus die Vertretungsregelungen innerhalb der Hochschulleitung für den Fall der Verhinderung eines ihrer Mitglieder verbindlich geregelt.
- (6) Aufgaben des Präsidenten oder der Präsidentin
- Die*der Präsident*in ist für alle akademischen Angelegenheiten der Evangelische Hochschule Hamburg verantwortlich. Dies umfasst insbesondere die Bereiche Lehre, Forschung, wissenschaftliche Weiterbildung sowie die strategische Entwicklung des wissenschaftlichen Profils der Hochschule. Die*der Präsident*in nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- (a) die Verantwortung für die strategische und inhaltliche Weiterentwicklung der Studiengänge,
 - (b) die Sicherstellung der Qualitätssicherung und -entwicklung in Lehre und Forschung,
 - (c) Dienstvorgesetzte*r der hauptamtlich Lehrenden bestehend aus Professor*innen und wissenschaftlichen Mitarbeitenden,
 - (d) die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der akademischen Personalentwicklung,
 - (e) die Koordination und Steuerung von Forschungsaktivitäten sowie die Förderung interdisziplinärer Zusammenarbeit,

- (f) die Initiierung und Pflege von Kooperationen mit wissenschaftlichen Einrichtungen im In- und Ausland,
- (g) die Verantwortung für hochschuldidaktische Entwicklungen und innovative Lehr- und Lernformate,
- (h) die Repräsentation der Evangelische Hochschule Hamburg in akademischen Angelegenheiten in Netzwerken, Gremien und gegenüber Behörden,
- (i) die Mitwirkung an Berufungsverfahren für Professor*innen,
- (j) die Entscheidung über akademische Angelegenheiten, soweit keine anderen Gremien zuständig sind.

(7) Aufgaben des Kanzlers oder der Kanzlerin

Die*der Kanzler*in ist für das Hochschulmanagement im Allgemeinen sowie für die Wirtschafts- und Verwaltungsangelegenheiten der Evangelische Hochschule Hamburg verantwortlich. Er*sie trägt zur Sicherstellung eines geregelten Verwaltungsbetriebs bei und sorgt für eine effiziente Steuerung der nicht-akademischen Prozesse.

Die*der Kanzler*in nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr, anteilig im Rahmen der Vorgaben der Trägerin:

- (a) die Erstellung und Umsetzung der Wirtschaftsplanung der Hochschule,
- (b) die Personalverantwortung sowie -entwicklung für nichtwissenschaftliches Personal,
- (c) die Verantwortung für die Infrastruktur, die Räumlichkeiten und Digitalisierung der Hochschule,
- (d) die strategische Steuerung und Optimierung der internen Verwaltungsprozesse,
- (e) die Leitung der Hochschulverwaltung sowie die Sicherstellung eines effizienten und serviceorientierten Verwaltungs- und Studienbetriebs,
- (f) die Steuerung der hochschulinternen Organisation und Ressourcennutzung,
- (g) die rechtliche und organisatorische Absicherung von den die Hochschule betreffenden Verwaltungsentscheidungen auch der Trägerin,
- (h) die Verantwortung für Hochschul-IT und Datenschutz,
- (i) die Vertretung der Hochschule in wirtschaftlichen und administrativen Belangen gemeinsam mit dem Vorstand gegenüber Behörden und anderen Institutionen.

(8) Zusammenarbeit innerhalb der Hochschulleitung

Die*der Präsident*in und die*der Kanzler*in arbeiten eng zusammen, um eine effiziente Verzahnung zwischen akademischen und administrativen Prozessen sicherzustellen. Die*der Vizepräsident*in ist an der Arbeit der Hochschulleitung entsprechend ihrer*seiner übertragenen Aufgaben beteiligt.

(9) Wahl und Amtsführung des Präsidenten oder der Präsidentin

- (a) Die*der Präsident*in wird in einem gemeinsamen Verfahren durch Wahl im Hochschulsenat und anschließende Bestätigung durch den Hochschulrat bestimmt und durch die Trägerin ernannt.
- (b) Zur Vorbereitung der Wahl ist ein Findungsausschuss einzusetzen. Der Findungsausschuss tritt in der Regel ein Jahr vor dem voraussichtlichen Wahltermin zusammen. Dieser besteht aus:
 - zwei stimmberechtigten Mitgliedern des Hochschulrats,
 - drei stimmberechtigten Mitgliedern des Hochschulsenats, darunter mindestens eine Person aus der Gruppe der Professor*innen und mindestens eine weitere Person aus der Gruppe der Professor*innen oder wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und
 - einem Mitglied des Vorstandes der Trägerin.

Den Vorsitz übernimmt ein Mitglied aus der Gruppe der Professor*innen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds; sie gilt in diesem Fall doppelt.

- (c) Der Findungsausschuss führt das Ausschreibungs- und Auswahlverfahren durch. Dabei sind die personalrechtlichen Vorgaben sowie organisatorischen Rahmenbedingungen der Trägerin zu beachten. Die Ausschreibung erfolgt in der Regel hochschulintern und kann ggf. auch hochschulextern erfolgen.
- (d) Der Ausschuss prüft die eingegangenen Bewerbungen, führt Auswahlgespräche und erstellt auf dieser Grundlage eine interne Rangliste der grundsätzlich geeigneten Kandidat*innen und einen Wahlvorschlag mit der bzw. dem erstplatzierten Kandidatin bzw. Kandidaten.
- (e) Dieser Wahlvorschlag wird beiden Gremien (Hochschulsenat und Hochschulrat) in einer gemeinsamen Sitzung zur Vorstellung und Beratung unterbreitet. Im Anschluss an diese Sitzung erfolgt:
 - die geheime Wahl durch den Hochschulsenat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder,
 - die Bestätigung durch den Hochschulrat in einer gesonderten Sitzung. Die Bestätigung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Abstimmung über die Bestätigung kann auf Beschluss des Gremiums auch geheim erfolgen.
- (f) Scheitert die Wahl, greift der Findungsausschuss auf die im Vorfeld intern erstellte Rangliste geeigneter Kandidat*innen zurück und unterbreitet einen neuen Wahlvorschlag. Scheitern alle Wahlgänge, sodass keine weiteren Kandidaten oder Kandidatinnen mehr auf der Rangliste stehen, ist das Verfahren neu zu beginnen und ein neuer Findungsausschuss zu berufen.
- (g) Scheitert der Findungsausschuss – etwa mangels geeigneter Kandidaten oder Kandidatinnen, oder durch Verfahrensstillstand –, so ist ebenfalls ein neues Verfahren mit einem neu zu bildenden Findungsausschuss einzuleiten.
- (h) Die Amtszeit des Präsidenten oder der Präsidentin beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (i) Die*der Präsident*in darf nicht zugleich Vorstand der Trägerin sein, um eine klare Trennung zwischen akademischer Leitung und Trägerorganisation zu gewährleisten.
- (j) Stellt sich die*der amtierende Präsident*in für eine weitere Amtszeit zur Verfügung, kann auf die Bildung eines neuen Findungsausschusses verzichtet werden, sofern eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder sowohl im Hochschulsenat als auch im Hochschulrat der Durchführung eines vereinfachten Wiederwahlverfahrens zustimmt.
 In diesem Fall erfolgt die Wiederwahl durch den Hochschulsenat, die Bestätigung erfolgt durch den Hochschulrat, jeweils mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zuvor legt die*der Präsident*in in einer gemeinsamen Sitzung beider Gremien Rechenschaft über die bisherige Amtsführung ab und erläutert die Perspektiven für eine weitere Amtszeit. Die Wahl erfolgt auf Grundlage dieser Vorstellung in geheimer Abstimmung.
 Wird die Wiederwahl abgelehnt, ist ein reguläres Auswahlverfahren unter Beteiligung eines Findungsausschusses einzuleiten.
- (k) Die*der Präsident*in kann vor Ablauf der Amtszeit durch ein konstruktives Misstrauensvotum abgewählt werden. Die Abwahl des Präsidenten oder der Präsidentin erfolgt in einem gestuften Verfahren:
 - Zunächst findet eine gemeinsame Sitzung von Hochschulsenat und Hochschulrat zur Beratung statt.
 - Im Anschluss kann der Hochschulsenat mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Abwahl beschließen.
 - Die Abwahl bedarf mit einer Zweidrittelmehrheit der Bestätigung durch den Hochschulrat in einer gesonderten Sitzung. Dabei ist das Einvernehmen mit der Trägerin herzustellen. Die Bestätigung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
- (l) Die Abwahl kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 - eine grobe Pflichtverletzung oder ein nachhaltiger Vertrauensverlust vorliegt,

- eine dauerhafte Amtsunfähigkeit festgestellt wird,
- erhebliche Interessenkonflikte oder ein Verstoß gegen die Grundsätze guter Hochschulführung bestehen.

Nach erfolgter Abwahl bleibt die*der Präsident*in bis zur Ernennung einer Nachfolge oder einer kommissarischen Leitung im Amt, sofern nicht eine sofortige Amtsenthebung aus wichtigem Grund notwendig ist.

(10) Wahl und Amtsführung des Kanzlers oder der Kanzlerin

- (a) Die*der Kanzler*in wird nach Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens auf Vorschlag der Trägerin in Abstimmung mit dem Präsidenten oder der Präsidentin durch den Hochschulrat gewählt und bestellt.
- (b) Zur Vorbereitung der Wahl und Bestellung holt der Hochschulrat eine Stellungnahme des Hochschulsenats ein. Der Hochschulsenat gibt diese innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab. Die Kandidatin oder der Kandidat für das Amt der Kanzlerin oder des Kanzlers stellen sich nicht persönlich im Hochschulsenat vor, sondern werden durch den Hochschulrat vorgestellt. Die Stellungnahme des Hochschulsenats ist nicht bindend, muss jedoch in der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden. Gibt der Hochschulsenat eine negative Stellungnahme ab, hat der Hochschulrat diese zu würdigen und erneut über den Vorschlag zu beraten. Die Bestellung kann trotz negativer Stellungnahme erfolgen, sofern der Hochschulrat mit Zweidrittelmehrheit an der Kandidatin oder dem Kandidaten festhält.
- (c) Die Wahl erfolgt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Hochschulrats. Die Amtszeit beträgt neun Jahre. Wiederwahl und Wiederbestellung sind möglich.
- (d) Die Abwahl des Kanzlers oder der Kanzlerin kann durch den Hochschulrat mit einer Zweidrittelmehrheit erfolgen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Die unter Absatz 9 genannten möglichen Gründe für die Abwahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten gelten entsprechend. Die Abwahl bedarf der vorherigen gemeinsamen Beratung mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und der Trägerin.

(11) Wahl und Amtsführung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten

- (a) Die*der Vizepräsident*in wird auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin vom Hochschulsenat mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
- (b) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Ernennung erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin.
- (c) Die Abwahl erfolgt analog zur Wahl:
Der Hochschulsenat kann den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder abwählen.
- (d) Die Entlassung aus dem Amt erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin.

§ 6 Der Hochschulsenat

- (1) Der Hochschulsenat ist das zentrale akademische Selbstverwaltungsorgan der Evangelischen Hochschule Hamburg. Er berät und entscheidet über grundlegende Angelegenheiten von Lehre, Studium, Weiterbildung und Forschung. Dabei bleiben die Rechte der Hochschulleitung, des Vorstands der Stiftung Das Rauhe Haus und des Hochschulrats unberührt. Der Hochschulsenat hat folgende Aufgaben und Rechte:

(a) Wahlen

Der Hochschulsenat wählt:

- den Präsidenten oder die Präsidentin auf Vorschlag des Findungsausschusses,
- die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten,

- die oder den Gleichstellungsbeauftragte*n und die Stellvertretung auf Vorschlag der Hochschulleitung,
- die oder den Gewaltschutzbeauftragte*n auf Vorschlag der Hochschulleitung,
- die Ombudsperson für wissenschaftliche Integrität auf Vorschlag der Hochschulleitung.

(b) Beschlussfassungen

Der Hochschulsenat beschließt über:

1) Grundsatzregelungen (mit abschließender Zustimmung des Hochschulrats):

- die Verfassung und deren Änderungen,
- das Leitbild der Evangelische Hochschule Hamburg,
- das Gleichstellungskonzept,
- das Gewaltschutzkonzept,
- die Berufsordnung und deren Änderung,
- hochschul- und studiengangsbezogene Ordnungen mit grundsätzlicher Bedeutung, wie z.B. Immatrikulationsordnungen,
- Einrichtung, Änderung und Schließung von Studiengängen,
- den Entwurf des Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule.

Soweit Beschlüsse des Hochschulsenats der abschließenden Zustimmung des Hochschulrats bedürfen, gilt der in § 1 Abs. 4 geregelte Vorbehalt der Trägerin.

2) Akademische Ordnungen:

- Studien- und Prüfungsordnungen sowie deren Änderungen,
- Genehmigung der Satzung der Studierendenschaft sowie ihrer Änderungen,
- das Forschungskonzept,
- Modulbeschreibungen und Qualitätssicherungsordnungen.

3) Organisationsregelungen:

- die Geschäftsordnung des Hochschulsenats und deren Änderungen,
- die Einrichtung und Zusammensetzung von Berufungskommissionen,
- die Einrichtung und Besetzung vom Studiengangsräten,
- die Einsetzung und Auflösung von Ausschüssen.

4) Personalbezogene Entscheidungen:

- von Berufungskommissionen ermittelte Berufungsvorschläge für Professor*innen (zur Berufung durch den Hochschulrat),
- die vorzeitige Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten (mit abschließender Bestätigung des Hochschulrats im Einvernehmen mit der Trägerin),
- die vorzeitige Abberufung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten.

(c) Stellungnahmen

Der Hochschulsenat bekommt zur Kenntnisnahme vorgelegt und kann Stellung nehmen zu:

- Kandidatinnen oder Kandidaten für das Amt der Kanzlerin oder des Kanzlers,
- dem Wirtschaftsplan der Evangelische Hochschule Hamburg,
- dem Rechenschaftsbericht der Hochschulleitung,
- der Übertragung von Verantwortungsbereichen an hauptamtlich Lehrende auf Vorschlag der Hochschulleitung,
- den Besetzungen von Studiengangsleitungen (auf Vorschlag der Hochschulleitung),
- der Einrichtung, Änderung und Schließung von zentralen Einrichtungen,
- den Jahresberichten der Vertretungen des Prüfungsausschusses, Widerspruchsausschusses, der Studiengangsräte, des Gleichstellungsbeauftragten, des Forschungsbeauftragten und weiterer relevanter Gremien und Ausschüsse.

- (2) Darüber hinaus kann der Hochschulsenat in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die gesamte Hochschule betreffen, von der Hochschulleitung Auskunft verlangen und Empfehlungen aussprechen.

- (3) Dem Hochschulsenat gehören folgende Mitglieder der Hochschule an:

- sechs Mitglieder aus der Gruppe der Professor*innen,
- ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden,
- ein Mitglied aus der Gruppe der Lehrbeauftragten,
- ein Mitglied aus der Gruppe des Personals aus der Verwaltung und Technik,
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.

Für obengenannte Mitglieder werden Stellvertretungen gewählt. Die Ausübung des Stimmrechts durch Stellvertretungen wird in der Geschäftsordnung geregelt.

- (4) Die Mitglieder der Hochschulleitung nehmen beratend an den Sitzungen teil. Sie verfügen über kein Stimmrecht. Den Vorsitz führt die*der Präsident*in. Bei deren Verhinderung leitet ein anderes Mitglied der Hochschulleitung die Sitzung.
- (5) Die Mitglieder des ersten, zweiten und vierten Punktes aus Absatz 3 werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des dritten und fünften Punktes aus Absatz 3 werden für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (6) Scheidet ein nicht-studentisches Senatsmitglied vorzeitig aus, wird eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit durchgeführt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines studentischen Mitglieds erfolgt keine Nachwahl, sofern ein*e Stellvertreter*in nachrücken kann.
- (7) Die*der Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen des Hochschulsenats mit Rede- und Antragsrecht teil, soweit Angelegenheiten der Gleichstellung betroffen sind. Er*sie ist nicht Mitglied des Senats im Sinne von Absatz 3.
- (8) Der Hochschulsenat konstituiert sich spätestens sechs Wochen nach Beginn der neuen Amtsperiode.
- (9) Der Hochschulsenat hat das Recht, bei Entscheidungen der Trägerin, die akademische Belange der Evangelische Hochschule Hamburg betreffen, mitzuwirken, auch wenn sie nicht in seine unmittelbare Beschlusskompetenz fallen. Die Mitwirkung kann insbesondere durch Stellungnahmen, Anhörungen oder Empfehlungen, die im Senat zu beraten sind, erfolgen.
- (10) Die Sitzungen des Hochschulsenats sind grundsätzlich hochschulöffentlich. In besonderen Fällen (etwa Personalangelegenheiten) kann die*der Vorsitzende die Öffentlichkeit ausschließen. Der Hochschulsenat kann zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Teilnehmer*innen als Gäste einladen.
- (11) Der Hochschulsenat wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten mindestens zweimal im Semester einberufen. Der Hochschulsenat ist zudem einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder die Trägerin dies beantragen.
- (12) Der Hochschulsenat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt alles Weitere.

§ 7 Lehrkörper

- (1) Dem Lehrkörper gehören an

- die hauptamtlich lehrenden Professor*innen und die hauptamtlich lehrenden wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und
- die Lehrbeauftragten.

Die unter Punkt 1 genannten hauptamtlich Lehrenden übernehmen im Rahmen der hochschulrechtlichen Anforderungen die wesentliche Verantwortung für die Durchführung der Lehre.

- (2) Die hauptamtlich Lehrenden der Evangelischen Hochschule Hamburg sollen einer christlichen Kirche angehören, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist und die für seine*ihre Lehraufgabe erforderliche Eignung und Befähigung haben.

- (3) Die Lehrbeauftragten sind selbständig an der Hochschule tätige Lehrende. Zur*zum Lehrbeauftragten kann nur bestellt werden, wer die für seine*ihre Lehraufgabe erforderliche Eignung und Befähigung hat. Die Vergabe erfolgt durch die Hochschulleitung auf Basis qualifizierter Empfehlung der Studiengangsrate.
- (4) Jede Gruppe kann zu regelmäßigen Versammlungen zusammentreten.
- (5) Die hauptamtlich Lehrenden und die Lehrbeauftragten sind für die ordnungsgemäße Erfüllung ihres Lehrauftrages im Rahmen der Lehr- und Studienpläne verantwortlich. Sie sind berechtigt und verpflichtet, ihrer Qualifikation entsprechend bei Prüfungen mitzuwirken.
- (6) Die Übernahme von Verantwortungsbereichen durch hauptamtlich Lehrende erfolgt auf Vorschlag der Hochschulleitung und im Einvernehmen mit den betreffenden Lehrenden sowie nach Kenntnis- und Stellungnahme durch den Hochschulsenat.

§ 8 Studiengangsrate

- (1) Für jeden Studiengang wird ein Studiengangsrat gebildet. Die Studiengangsrate begleiten die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung der Studiengänge und weiterer Studienangebote. Sie nehmen eine zentrale Rolle bei der Weiterentwicklung und Qualitätssicherung der Lehre ein. Ihre qualifizierten Empfehlungen haben besonderes Gewicht und sind von den zuständigen Organen der Evangelischen Hochschule Hamburg in ihren Entscheidungen zu berücksichtigen. Die Mitglieder des Studiengangsrats arbeiten in partnerschaftlicher Weise zusammen, um die kontinuierliche Weiterentwicklung und Qualitätssicherung des jeweiligen Studiengangs zu fördern.
- (2) Die Studiengangsrate sind insbesondere zuständig für:
 - die Evaluation und Qualitätssicherung im jeweiligen Studiengang,
 - die Entwicklung und Formulierung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung von Struktur, Inhalt und Profil des Studiengangs,
 - die qualifizierte Empfehlung zur Vergabe von Lehraufträgen an die Hochschulleitung.
- (3) Der Studiengangsrat besteht in der Regel aus:
 - drei hauptamtlich Lehrenden des Studiengangs, darunter eine Person, die den Vorsitz übernimmt und
 - drei Studierenden des jeweiligen Studiengangs.

Der Vorsitz wird aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden des Studiengangsrats benannt oder gewählt.

In begründeten Fällen kann ein Studiengangsrat in reduzierter Besetzung gebildet werden. Die konkrete Zusammensetzung wird von der Studien(gangs)leitung vorgeschlagen und von der Präsidentin oder dem Präsidenten genehmigt.

- (4) Mindestens einmal pro Semester findet eine Sitzung mit besonderem Fokus auf Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Studiengangs in erweiterter Zusammensetzung statt. Der erweiterten Sitzung gehören zusätzlich ein Mitglied aus der Gruppe der Lehrbeauftragten, ein Mitglied aus der Gruppe Verwaltung und Technik sowie die Studien(gangs)leitung an, sofern sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied ist. Die Studien(gangs)leitung übernimmt den Vorsitz in dieser erweiterten Sitzung. In begründeten Ausnahmefällen kann die Sitzung in reduzierter oder regulärer Besetzung stattfinden; die Gründe sind zu dokumentieren.
- (5) Die*der Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Studiengangsrats, lädt zu den Sitzungen ein, leitet diese und übermittelt die Ergebnisse und Empfehlungen an die Hochschulleitung und den Hochschulsenat. Sie*er informiert regelmäßig die Hochschulleitung und den Hochschulsenat über wesentliche Entwicklungen im Studiengang.
- (6) Die Mitglieder des Studiengangsrats werden von den jeweiligen Gruppen des Studiengangs gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der hauptamtlich Lehrenden beträgt zwei Jahre, die der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit.

Das Nähere, insbesondere zur Arbeitsweise, Dokumentation und Fristwahrung, regelt eine Geschäftsordnung.

§ 9 Studierendenschaft

- (1) Die an der Evangelische Hochschule Hamburg immatrikulierten Studierenden bilden die Studierendenschaft. Diese nimmt ihre Angelegenheiten im Rahmen der Verfassung und einer eigenen Satzung selbstständig wahr. Die Studierendenschaft wirkt an der Gestaltung des Studiums und des Hochschullebens mit.
- (2) Zu den Aufgaben der Studierendenschaft gehören insbesondere:
 - die Vertretung fachlicher, sozialer, wirtschaftlicher und hochschulpolitischer Belange,
 - die Förderung politischen, gesellschaftlichen und kirchlichen Verantwortungsbewusstseins,
 - die Pflege nationaler und internationaler Studierendenbeziehungen,
 - die Mitwirkung in den Gremien der Evangelische Hochschule Hamburg.
- (3) Die Organe der Studierendenschaft sind:
 - die Vollversammlung und
 - der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).
- (4) Die Studierendenschaft gibt sich eine Satzung, in der insbesondere geregelt werden:
 - die Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit ihrer Organe,
 - die Einberufung und Befugnisse der Vollversammlung und des AStA oder anderer Gremien,
 - das Verfahren zur Änderung der Satzung,
 - die Haushaltsführung und Rechnungslegung,
 - die Erhebung von Beiträgen sowie deren Verwendung.

Die Satzung sowie ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Hochschulsenat. Das Verfahren zur Änderung der Satzung kann von der Beschlussfassung in einer Vollversammlung abweichen, sofern dabei eine angemessene Beteiligung der Studierendenschaft sichergestellt ist.

Die Studierendenschaft kann von den eingeschriebenen Studierenden Beiträge erheben. Das Nähere regelt die studentische Beitragsordnung.

§ 10 Verfahrensgrundsätze

- (1) Die Mitglieder der Organe, Gremien und Ausschüsse der Evangelische Hochschule Hamburg sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden, unbeschadet der Aufgaben des Vorstands der Stiftung Das Rauhe Haus.
- (2) Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Die an den Sitzungen Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei der Beratung bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet – auch über die Dauer ihrer Amtszeit hinaus. Dies gilt auch für Wahlen, soweit es um personenbezogene Aspekte der Kandidatinnen oder der Kandidaten geht. Die inhaltliche Diskussion über hochschulpolitische Konzepte und programmatische Vorstellungen im Rahmen von Wahlverfahren kann hingegen in öffentlicher Sitzung erfolgen.
- (3) Bei Entscheidungen in Personalangelegenheiten ist auf Antrag geheim abzustimmen.
- (4) Die Einberufung der Gremien und Ausschüsse erfolgt schriftlich an alle Mitglieder und deren Stellvertretungen durch die*den Vorsitzende*n mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und aller maßgeblichen Sitzungsunterlagen. Beschlusspunkte und Änderungsanträge können bis zu zwei Werktagen vor Sitzungsbeginn elektronisch nachgereicht werden.
- (5) Gremien und Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die*der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Ist ein Gremium nicht beschlussfähig, kann die*der Vorsitzende binnen einer Woche eine erneute Sitzung anberaumen. Diese gilt in jedem Fall als beschlussfähig.

- (6) Die Beschlussfassung erfolgt – es sei denn Ordnungen sehen abweichende Regelungen vor - mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Die Sitzungen des Hochschulsenats sind hochschulöffentlich, soweit in dieser Verfassung nichts anderes bestimmt ist. Die Sitzungen anderer Gremien und Ausschüsse sind grundsätzlich nicht hochschulöffentlich. Ihre Geschäftsordnungen bestimmen das Nähere zur Teilnahme weiterer Personen sowie zur Vertraulichkeit und Veröffentlichung von Protokollen.

§ 11 Gleichstellung

- (1) Die Evangelische Hochschule Hamburg versteht Gleichstellung als zentrale Querschnittsaufgabe zur Schaffung und Sicherung fairer, diskriminierungsfreier und inklusiver Bedingungen in Studium, Lehre, Forschung und Verwaltung. Gleichstellung zielt auf die Beseitigung struktureller Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Herkunft, Behinderung, Alter, Religion oder Weltanschauung, sexueller Identität, sozialem Status oder familiärer Situation. Sie fördert die Chancengerechtigkeit für alle Mitglieder der Hochschule.
- (2) Die Hochschule bestellt eine*n Gleichstellungsbeauftragte*n sowie eine Stellvertretung. Beide werden auf Vorschlag der Hochschulleitung aus den Mitgliedergruppen der Professor*innen, der wissenschaftlichen Mitarbeitenden oder des Personals aus Verwaltung und Technik vom Hochschulsenat für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die*der Gleichstellungsbeauftragte sowie die Stellvertretung dürfen während ihrer Amtszeit keine stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulsenats sein.
- (3) Die*der Gleichstellungsbeauftragte bzw. im Falle einer Verhinderung die*der Stellvertreter*in hat das Recht an allen Gremiensitzungen, insbesondere des Hochschulsenats, mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen, sofern gleichstellungsrelevante Angelegenheiten behandelt werden. Er*sie ist der Hochschulleitung unmittelbar zugeordnet. Weitergehende Beteiligungsrechte, insbesondere Stimmrechte, können in anderen Ordnungen der Evangelische Hochschule Hamburg geregelt werden.
- (4) Die*der Gleichstellungsbeauftragte ist an allen Berufungsverfahren sowie weiteren Personalentscheidungen im akademischen Bereich zu beteiligen. Er*sie hat das Recht, Stellungnahmen zu gleichstellungsbezogenen Aspekten abzugeben. Diese sind in die Entscheidungsfindung einzubeziehen und gegenüber den entscheidenden Gremien zu dokumentieren.
- (5) Die*der Gleichstellungsbeauftragte berichtet regelmäßig an den Hochschulsenat über die geleistete Arbeit und legt mindestens einmal jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vor.
- (6) Die Evangelische Hochschule Hamburg stellt sicher, dass die*der Gleichstellungsbeauftragte über die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Ressourcen, Arbeitsmittel und Beteiligungsrechte verfügt.

§ 12 Ombudsperson

- (1) Mit der Ombudsperson stellt die Evangelische Hochschule Hamburg eine unabhängige Vertrauensperson zur Verfügung, an die sich aktuelle und ehemalige Hochschulmitglieder in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten, wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden können.
- (2) Die Ombudsperson wird aus dem Kreis der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Professor*innen und Wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen auf Vorschlag der Hochschulleitung vom Hochschulsenat für zwei Jahre gewählt. Mitglieder der Hochschulleitung oder ähnlichen Leitungsfunktionen können nicht zugleich Ombudsperson sein, da sie aufgrund ihrer dienstlichen Stellung ggf. verpflichtet sind gegen wissenschaftliches Fehlverhalten vorzugehen.

§ 13 Gewaltschutz

- (1) Die Evangelische Hochschule Hamburg versteht den Gewaltschutz als eine zentrale Aufgabe zur Förderung eines sicheren, respektvollen und inklusiven Umfeldes für alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule. Gewaltschutz zielt darauf ab, (sexualisierte) Gewalt, Belästigung und Diskriminierung zu verhindern, frühzeitig zu erkennen und Betroffenen Unterstützung zu bieten. Alle Mitglieder und

Angehörige der Hochschule sollen in ihrem Handeln Verantwortung für den Schutz der persönlichen Integrität und Sicherheit übernehmen.

- (2) Die Evangelische Hochschule Hamburg bestellt eine*n Gewaltschutzbeauftragte*n. Diese Person wird auf Vorschlag der Hochschulleitung aus den Mitgliedergruppen der Professor*innen, der Wissenschaftlichen Mitarbeitenden oder des Personals aus Verwaltung und Technik vom Hochschulsenat für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
- (3) Die*der Gewaltschutzbeauftragte hat das Recht, an Gremiensitzungen teilzunehmen, sofern gewaltschutzrelevante Angelegenheiten behandelt werden. Sie*er hat Rede- und Antragsrecht.
- (4) Die*der Gewaltschutzbeauftragte berät Betroffene von Gewalt und agiert dabei stets parteilich im Sinne der betroffenen Person. Sie*er unterstützt Mitarbeitende und Führungskräfte bei der Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten und sensibilisiert regelmäßig für das Thema Gewaltschutz. Bei Verdacht auf Gewaltvorfälle oder im Krisenfall kann die*der Gewaltschutzbeauftragte den Prozess der Aufarbeitung begleiten und auf notwendige Beratungsstellen hinweisen.
- (5) Die*der Gewaltschutzbeauftragte berichtet regelmäßig über seine*ihre Tätigkeit an die Hochschulleitung und den Hochschulsenat und legt mindestens einmal jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vor.
- (6) Die Evangelische Hochschule Hamburg stellt sicher, dass die*der Gewaltschutzbeauftragte über die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Ressourcen, Arbeitsmittel und Beteiligungsrechte verfügt.

§ 14 Befangenheit

- (1) An der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten nehmen Mitglieder von Organen, oder Gremien nicht teil, sofern Befangenheit oder die Besorgnis der Befangenheit besteht (gemäß §§ 20, 21 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG)).
- (2) Das Vorliegen möglicher Befangenheitsgründe ist dem Vorsitz unverzüglich, möglichst vor Eintritt des jeweiligen Tagesordnungspunktes mitzuteilen. Bei Zweifeln über das Vorliegen der Befangenheit entscheidet die*der Vorsitzende des Organs ohne Beteiligung der*des Betroffenen darüber, ob eine Befangenheit vorliegt. Liegt eine Befangenheit vor, so nimmt die*der Betroffene an Beratung und Abstimmung nicht teil. Sollte die vorsitzende Person selbst betroffen sein entscheidet die Hochschulleitung.
- (3) Jedes Mitglied eines Organs bzw. Gremiums kann sich selbst ohne Angabe von Gründen für befangen erklären.
- (4) Eine Befangenheit liegt vor, wenn die Entscheidung ihr*ihm selbst oder einer nahestehenden Person, einer von ihr*ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder einer Person, zu der das Mitglied nahe verwandtschaftliche, wirtschaftliche oder persönliche Beziehungen unterhält, einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Befangenheit liegt nicht vor, wenn ein Mitglied eines Gremiums/Organs an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitwirkt, bei der die gemeinsamen Interessen einer Mitgliedergruppe berührt werden.

Gilt ein Mitglied als befangen und wird es ausgeschlossen, darf es bei der weiteren Beratung und Entscheidung über den betroffenen Sachverhalt weder mitwirken noch anwesend sein.

3 Studium und Prüfung

§ 15 Studienberatung

- (1) Die Evangelische Hochschule Hamburg gewährleistet eine qualifizierte Studienberatung als Bestandteil ihres Bildungsauftrags. Ziel der Studienberatung ist es, Studierende bei der Wahl, Durchführung und erfolgreichen Absolvierung ihres Studiums sowie bei persönlichen, sozialen oder studienbezogenen Fragen zu unterstützen.
- (2) Die Studienberatung erfolgt durch zentrale Beratungsstellen sowie durch die Studien(gangs)leitungen. Sie umfasst insbesondere:

- die Unterstützung bei der Studienwahl und Studienorganisation,
 - die Beratung zu Studienverlauf, Prüfungen und Anerkennungen,
 - die Begleitung bei individuellen Herausforderungen im Studium,
 - die Vermittlung an externe Unterstützungs- oder Beratungsangebote.
- (3) Die Studienberatung ist vertraulich und orientiert sich an den Prinzipien der Freiwilligkeit, Unabhängigkeit und Partizipation.

§ 16 Prüfungsangelegenheiten und Widersprüche

- (1) Die Evangelische Hochschule Hamburg richtet einen zentralen Prüfungsausschuss ein. Dieser ist für die Durchführung und Organisation aller Prüfungsangelegenheiten in den Studiengängen und Weiterbildungsangeboten der Hochschule zuständig. Die Zusammensetzung, die Aufgaben und das Verfahren des Prüfungsausschusses regelt die Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungen, entscheidet über Prüfungszulassungen, Wiederholungen, Fristverlängerungen und Anerkennungen sowie Anrechnungen von Studien- und Prüfungsleistungen. Der Prüfungsausschuss kann einzelne seiner Aufgaben an das Prüfungsamt oder andere geeignete Organisationseinheiten der Evangelische Hochschule Hamburg delegieren, bleibt jedoch weiterhin für die ordnungsgemäße Durchführung und die Einhaltung der Prüfungsordnungen verantwortlich.
- (3) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Widerspruchsausschuss der Evangelische Hochschule Hamburg. Dieser wird durch den Hochschulsenat eingesetzt. Die Zusammensetzung und Verfahrensweise des Widerspruchsausschusses regelt die Widerspruchsordnung. Widersprüche haben aufschiebende Wirkung, sofern nicht gesetzliche Gründe entgegenstehen.

§ 17 Abschlüsse

- (1) Die Evangelische Hochschule Hamburg verleiht nach erfolgreichem Abschluss eines Studiengangs staatlich anerkannte akademische Grade (z. B. Bachelor, Master) gemäß § 113 Absatz 2 und 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in Verbindung mit dem Genehmigungsbescheid für die Hochschule. Die Verleihung eines akademischen Grades setzt das erfolgreiche Absolvieren aller gemäß Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Module, Leistungsnachweise und Abschlussprüfungen voraus.
- (2) Mit dem akademischen Abschluss werden – je nach Studiengang – zusätzlich Qualifikationen verliehen, die zur Ausübung eines Berufes, zur staatlichen Anerkennung oder zur kirchlich-diakonischen Beauftragung führen können. Näheres regeln die Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Kooperationsvereinbarungen mit staatlichen oder kirchlichen Stellen.
- (3) Nach Abschluss des Studiums werden die Zeugnisse, Urkunden und Diploma Supplements von der Hochschule ausgestellt. Grundlage hierfür ist die Feststellung des erfolgreichen Studienabschlusses nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung. Die Hochschule stellt sicher, dass diese den rechtlichen und qualitativen Anforderungen entsprechen.

4 Schlussbestimmungen

§ 18 Übergangsregelung

- (1) Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfassung bestehende Hochschulrat bleibt bis zur Konstituierung eines neuen Hochschulrats nach Maßgabe von § 4 dieser Verfassung kommissarisch im Amt. Es ist Aufgabe des kommissarisch amtierenden Hochschulrats, die Wahl oder Benennung der Mitglieder des neuen Hochschulrats gemäß der in § 4 vorgesehenen Zusammensetzung durchzuführen. Die Wahl oder Benennung soll innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten dieser Verfassung abgeschlossen sein. Die Amtszeit des kommissarischen Hochschulrats endet mit der Konstituierung des neuen Gremiums.

- (2) Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfassung bestehende Hochschulsenat bleibt bis zur Konstituierung eines neuen Senats nach Maßgabe von § 6 dieser Verfassung kommissarisch im Amt. Die Wahl des neuen Senats erfolgt auf Grundlage der neuen Zusammensetzung und soll innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Verfassung abgeschlossen sein. Die Amtszeit des kommissarischen Senats endet mit der Konstituierung des neuen Gremiums. Bis dahin gefasste Beschlüsse behalten ihre Gültigkeit. Der kommissarische Senat kann an Berufungsverfahren, Wahlprozessen und Ordnungsverfahren weiterhin mitwirken, sofern diese nicht aufgeschoben werden können.
- (3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfassung bestehende Satzung der Studierendenschaft bleibt bis zu ihrer Änderung in Kraft. Abweichend von den bisherigen Regelungen zur Satzungsänderung kann die Studierendenschaft ihre Satzung durch ein alternatives Verfahren ändern, das eine angemessene Beteiligung der Studierenden sicherstellt. Dieses Verfahren ist von der Studierendenschaft zu entwickeln und vom Hochschulsenat zu genehmigen.
- (4) Die Satzungsänderung nach Absatz 3 tritt mit Genehmigung durch den Hochschulsenat in Kraft. Eine Vollversammlung ist hierfür nicht erforderlich.
- (5) Sofern in dieser Verfassung Gremien, Funktionen oder Beauftragte neu geschaffen oder aufgehoben werden, bleiben die bisher bestehenden Strukturen bis zur Konstituierung, Besetzung oder formellen Aufhebung kommissarisch bestehen. Die Umsetzung der neuen Struktur soll innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen sein.

§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verfassung tritt am 07.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfassung für die Evangelische Hochschule Hamburg vom 21.01.2015 außer Kraft.